

des Entwurfs des Commissariats), wodurch die Schließung eines Einkindschafts-Vertrags für statthaft erklärt werden soll, keine Veranlassung vorliegt. Die Einkindschaft kann nur mit Einwilligung aller Theile, auch der Kinder, eingegangen werden, und wenn darüber ein gültiger Vertrag errichtet wird, so hat es dabei natürlich sein Bewenden.

B u s ä t z e.

Zu den §§. 76. 77. Entw.

(§§. 47. 48. des Entwurfs von Minden-Ravensberg.)

Zu diesen Paragraphen sind die folgenden Besonderheiten des Paderborner Provinzial-Rechts zu bemerken:

- 1) In dem Dorfe Herlinghausen, welches früher zu Thur-Hessen gehört hat, existirt keine eheliche Gütergemeinschaft. Dies ist nachgewiesen durch ein zu den Commissions-Acten gebrachtes Attest des Landes- und Stadtgerichts zu Warburg. Der Antrag, diese ganz isolirt dastehende Ausnahme im Fürstenthum Paderborn aufzuheben, muß der weitern Berathung anheim gegeben werden.
- 2) In Minden-Ravensberg leben die Juden nicht in der ehelichen Gütergemeinschaft. Im Fürstenthum Paderborn sind sie ihr dagegen durch ein ausdrückliches Gesetz unterworfen. Die Verordnung vom 12. März 1721 sagt nemlich:

„Demnach unterthänigst referiret worden, was maßen die Juden in Dero Hochstift Paderborn, ob schon dieselben und ihre Weiber in gemeinschaftlicher Handlung stehen, nichts desto weniger hernach, da die Männer Schulden contrahiren, die Weiber das Ihrige absondern, und nicht mit be-

zahlen wollen, unter dem Vorwand, daß unter ihnen keine Gemeinschaft der Güter sey, dieses aber zu allerhand Betrug Anlaß giebet; Um selbiges dann zu behindern; So erklären und verordnen — Ihre Hochfürstliche Durchlaucht hiermit gnädigst, das hienünftig unter denen Juden Dero Hochstifts Paderborn gleich wie bei denen Christen, die Gemeinschaft der Güter zwischen denen Verheiratheten eingeführt, und gehalten, auch in praejudicium Creditorum die Separation, falls dieselbe vor der Heirath, vor der Obrigkeit nicht festgestellt wäre, nicht verstattet werden sollen.“

- 3) In Minden = Ravensberg leben die Räte der Landes = Collegien nicht in der ehelichen Gütergemeinschaft. Auch dies ist im Fürstenthum Paderborn anders. Denn vermöge der Allgemeinheit, mit welcher namentlich die eben angeführte Verordnung von 1727 spricht, werden alle Eheleute christlicher Religion unbestritten als der Gütergemeinschaft unterworfen betrachtet, und es findet nur eine Ausnahme hinsichtlich des Adels statt.

Zu den §§. 86. 87. (57. 59.)

Die Sache steht hier für Paderborn anders, als für Minden = Ravensberg. Für die letztere Provinz sind hinsichtlich der Schenkungsbesigniß des Mannes maßgebend die Entscheidungen der Geis = Commission vom 25. October 1788 und vom 22. Juli 1790. Diese Entscheidungen haben aber keine Gültigkeit für das Fürstenthum Paderborn. Hier treten also lediglich die allgemeinen rechtlichen Grundsätze aus dem Wesen des Instituts der Gütergemeinschaft selbst ein.

Zum §. 109. (81.)

Für Paderborn tritt hier ein anderes Verhältniß ein. Für Minden = Ravensberg ist die Bestimmung dieses § ausdrücklich in der Untergerichts = Instruction von 1768 vor-

geschrieben. In dem Fürstenthum Paderborn existiren aber gar keine gesetzliche Bestimmungen oder ausgemachte, in Contradictorio festgestellte Observanzen darüber, wie Wigand in den Motiven zu dem §. 67. seines Entw. des Gütergemeinschaftsrechts für Paderborn bezeugt. Wigand hat deshalb auch in diesem §. 67. die Vorschrift vorgeschlagen: daß der Schichtende aus dem Verhältnisse der Gütergemeinschaft kein Nutzungsrecht an der Hälfte der Kinder habe.

Zu §. 110. (82.)

Die Bestimmung dieses §. gründet sich lediglich auf die für Paderborn nicht gültige Untergerichts = Instruction von 1768. Wigand hat deshalb in seinem Entwurfe des Paderborner Provinzialrechts dieselbe nicht aufgenommen. Wenngleich sie nun danach als bestehendes Recht für Paderborn nicht angesehen werden kann, so ist sie doch an sich zweckmäßig, weshalb um so mehr ihre Genehmigung auch für Paderborn anheim gestellt werden muß.

Zu §. 111. (83.)

Auch dieser §. gründet sich bloß auf die Untergerichts = Instruction von 1768, gilt also nur für Minden = Ravensberg und nicht für Paderborn. Er ist indeß ebenfalls zweckmäßig und seine Beibehaltung kann daher anheim gegeben werden.